

ÖTI - Institut für Ökologie, Technik und
Innovation GmbH
Spengergasse 20
1050 Wien

BMDW - IV/6 (Juristisch - technischer Dienst)
post.IV6_19@bmdw.gv.at

Dr. Christian Prieler
Sachbearbeiter/in

Christian.Prieler@oesterreich.gv.at
+43 1 711 00-808268
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2020-0.213.533

Notifizierung; Konformitätsbewertungsstellen ÖTI; Bescheid

B e s c h e i d

Über den Antrag nach der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen ergeht von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort als notifizierende Behörde gemäß § 3 des Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Maschinen, Geräten, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör im harmonisierten Bereich und die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen (Maschinen - Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG - MING), BGBl I Nr. 77/2015 in der Fassung BGBl I Nr. 96/2016 folgender

S p r u c h

Dem Antrag vom 31. März 2020 der

ÖTI - Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH

wird gemäß § 4 Abs. 5 MING stattgegeben und erfolgt die Notifizierung gemäß § 4 Abs. 4 MING als Produktzertifizierungsstelle gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen für die Kategorie III lit. c von Anhang I („Schädliche biologische Agenzien“) gemäß Anhang V (EU-Baumusterprüfung) in Verbindung mit Anhang VII (Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungs-

kontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen) gemäß Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/425 an die Europäische Kommission.

Die durch die Europäische Kommission bereits gemäß Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/425 zuerkannte Kennnummer der notifizierten Stelle lautet:

0534

Die Notifizierung erfolgt unter Einhaltung folgender Auflagen und Bedingungen:

1. Der notifizierenden Behörde ist die Beteiligung der Stelle an der Arbeit der Gruppe der notifizierten Stellen gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/425 durch einen zumindest einmal jährlich an die Behörde zu übermittelnden Bericht nachzuweisen.
2. Der Umfang gegenständlicher Notifizierung gilt nur insoweit, als dieser durch einen gültigen Akkreditierungsbescheid abgedeckt ist.

Gebührevorschreibung

Gemäß Gebührengesetz ist eine Gebühr von EUR 36,10 (Eingabegebühr EUR 14,30 und Gebühr für Beilagen EUR 21,80) zu entrichten.

Die angeführte Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides auf das BAWAG PSK Konto IBAN: AT52 0100 0000 0508 0001, BIC: BUNDATWW des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort einzuzahlen.

Bei der Einzahlung sind der Betreff und die Geschäftszahl des Bescheides anzuführen.

Rechtsgrundlagen

- §§ 3 und 4 des MING, BGBl I Nr. 77/2015 in der Fassung BGBl I Nr. 96/2016
- Art. 26, 28, 29, 34 und 36 der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG, ABl. Nr. L 81 vom 31.03.2016 S. 51
- §§ 58 Abs. 1, 61 Abs. 1 und 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
- § 14 TP 5 Abs. 1 und TP 6 Abs. 1 des Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2018

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 4 Abs. 2 des MING erfolgt die Notifizierung im Fall des Vorliegens eines Akkreditierungsbescheides, welcher der Stelle die Erfüllung der Anforderungen gemäß Art. 24 der Verordnung (EU) 2016/425 bescheinigt. Der Nachweis dieser Anforderungen wurde durch die Vorlage des Akkreditierungsbescheides der „Akkreditierung Austria“ gem. § 3 Abs. 1 AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2014, vom 31. März 2020, GZ 2020-0.212.028, erbracht. Dem Antrag auf Notifizierung konnte daher im Umfang der Anlage (Seite 2) zu diesem Bescheid für „Equipment providing respiratory system protection“ sowie „Protective equipment against harmful biological agents“ stattgegeben werden.

Die Kennnummer der notifizierten Stelle wurde gemäß Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/425 durch die Europäische Kommission zugewiesen.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde dem Antragsteller mit Schreiben der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 31.03.2020, GZ 2020-0.213.240, gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 mit dem Ersuchen um Stellungnahme mitgeteilt.

Mit Mail vom 31.03.2020 wurde vom Antragsteller das Einverständnis mitgeteilt.

V e r m e r k

Es wird darauf hingewiesen, dass sich unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/425 Verpflichtungen für Konformitätsbewertungsstellen ergeben, die dementsprechend zu beachten sind. Insbesondere sind folgende Meldepflichten an die notifizierende Behörde bei der Ausübung der Tätigkeit der notifizierten Stelle einzuhalten:

- Art. 26 (bezüglich Unterauftragsvergabe oder Übertragung an Zweigstellen)
- Art. 32 (bezüglich Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung und Widerruf von Bescheinigungen)
- Art. 34 (Umstände betreffend den Anwendungsbereich und die Bedingungen der Notifizierung; Auskunftersuchen von Marktüberwachungsbehörden; grenzüberschreitende Tätigkeiten). Insbesondere ist die notifizierende Behörde über die Zurücklegung, den Entzug, die Aussetzung oder die Einschränkung des die Grundlage der Notifizierung bildenden Akkreditierungsbescheides unverzüglich zu unterrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Wien erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort einzubringen. Sie hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde den Umfang der Anfechtung sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Sie hat das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wien, am 1. April 2020

Für die Bundesministerin:

Mag.iur. Ulrike Menzel

Elektronisch gefertigt